

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 05/2023 vom 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für den Doppelhaushalt 2023/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat ist am 02.05.2023 mit Beschluss Nr. 23/037/048 dem Beschluss Nr. 23/019/022 vom 13.03.2023 beigetreten. Somit wurden die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Großen Kreisstadt Stollberg beschlossen. Mit Bescheid vom 29.06.2023 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, AZ 092.12/1-23-032.ri-59, erfolgte die Genehmigung mit Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Großen Kreisstadt Stollberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegen nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom

Dienstag, den 04. Juli 2023 bis einschließlich Mittwoch, den 12. Juli 2023

öffentlich zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice und in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Stollberg, den 29.06.2023

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.



Seite 1/3



Erscheinungsintervall:





Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für den Doppelhaushalt 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

δ

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	1. Planjahr 2023	2. Planjahr 2024
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.108.400 Euro	27.212.400 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.382.100 Euro	27.604.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendung		
auf	-273.700 Euro	-392.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.622.500 Euro	562.300 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen a	auf 296.900 Euro	199.100 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwer	ndungen (Sonderergebnis)	
auf	2.325.600 Euro	363.200 Euro
- Gesamtergebnis auf	2.051.900 Euro	-28.900 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträg	en des ordentlichen	
Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträg	en des Sonderergebnisses	
aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordent		
Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonder		
Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.051.900 Euro	-28.900 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	26.621.300 Euro	25.600.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal	Itungstätigkeit auf 25.749.500 Euro	24.745.100 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender	Verwaltungstätigkeit als	
Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Ausza	ıhlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	871.800 Euro	855.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigk	keit auf 19.380.900 Euro	19.041.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätig	keit auf 23.184.000 Euro	20.271.800 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investit	tionstätigkeit auf -3.803.100 Euro	-1.230.100 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als S		
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufer		
und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen u	ınd Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	-2.931.300 Euro	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstäti		5.223.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstät		6.463.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzi		-1.239.800 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Ha	aushaltsjahr auf -4.099.500 Euro	-1.194.200 Euro

festgesetzt.

Seite 2/3



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg Kontakt: Tel.: 037296 94-0 • Fax: 037296 2437

E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg

Erscheinungsintervall: nach Bedarf



ξ2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.824.100 Euro

0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

δ4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

5.149.900 Euro 4.949.000 Euro

festgesetzt

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 Prozent	360 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 Prozent	450 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windkraftanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

§ 6

Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Niederdorf für das Jahr 2023 eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 193.140 EUR zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnishaushalt. (§ 25 SächsKomZG)

§ 7

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2023 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft und die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Stollberg, den 29.06.2023

Marcel Schmidt Oberbürgermeister

der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.







Erscheinungsintervall: nach Bedarf

